

Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung wird in dieser Satzung für Personen- und Funktionsbezeichnungen die männliche Form verwendet; sie gilt gleichermaßen für die weibliche Form.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein (nachfolgend „Bezirk“ genannt) führt den Namen „Deutscher Harmonika-Verband Bezirk Schwaben e. V.“
- 2) Der Bezirk ist im Registergericht Ulm unter der Nummer VR 500836 eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4) Sitz des Bezirks ist Abtsgmünd.

§ 2 Zweck des Bezirks

- 1) Der Bezirk ist der Zusammenschluss aller Mitglieder (Vereine, Orchester, Ensembles und Einzelpersonen) des Deutschen Harmonika-Verband e. V. (nachfolgend „DHV“ genannt), die ihren Sitz in der in § 8 der Satzung des Deutschen Harmonika-Verband – Landesverband Baden-Württemberg e. V. (nachfolgende „Landesverband“ genannt) genannten Region haben (nachfolgend „Region“ genannt). Derzeit umfasst diese Region räumlich die Landkreise Alb-Donau-Kreis, Heidenheim und Ostalbkreis, sowie den Stadtkreis Ulm.
- 2) Der DHV ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Freunden der Harmonika-Musik in Deutschland. Der Bezirk wahrt die Interessen des DHV und seiner Mitglieder gegenüber dem Landesverband, den zuständigen Behörden, sowie den musikalischen und kulturellen Organisationen und Institutionen in seiner Region.
- 3) Die Aufgaben des Bezirks sind die musikalische Bildung der Jugend, Förderung des gemeinsamen Musizierens und Weiterbildung seiner Mitglieder durch Lehrgänge, Beratung und Schulung. Neben der musikalischen Arbeit soll besonders durch ein überfachliches Angebot die Bindung an die Gemeinschaft gefördert werden.
- 4) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) die Unterhaltung eines Bezirks-Akkordeonorchesters bzw. Bezirks-Ensembles,
 - b) die Durchführung von Konzerten und kulturellen Veranstaltungen,
 - c) die Förderung, Aus- und Weiterbildung der Orchestermitglieder, der Nachwuchsspieler, sowie der künstlerischen und pädagogischen Mitarbeiter,
 - d) die Mitgestaltung des kulturellen Lebens und
 - e) die Unterstützung der fachlich-musikalischen, sowie überfachlichen Jugendarbeit.
- 5) Der Bezirk verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 6) Mittel des Bezirks dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Bezirks. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Bezirks fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder

- 1) Der Bezirk besteht aus
 - a) aktiven Mitglieder,
 - b) fördernden Mitgliedern und
 - c) Ehrenmitgliedern.
- 2) Aktive Mitglieder des Bezirks sind alle Mitglieder des DHV, die ihren Sitz oder Wohnsitz in der Region haben. Mit Erwerb der Mitgliedschaft beim DHV wird zugleich die Mitgliedschaft im Landesverband und im Bezirk erworben.

- 3) Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, welche den Zweck des Bezirks materiell und ideell unterstützen wollen. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorsitzenden zu richten. Über die Aufnahme fördernder Mitglieder beschließt der Vorstand. Gegen die Ablehnung steht dem Antragsteller innerhalb eines Monats nach Eingang der Ablehnung das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu.
- 4) Über die Ernennung zum Ehrenmitglied beschließt der Vorstand.

§ 4 Rechte, Pflichten und Beiträge der Mitglieder

- 1) Jedes Mitglied ist berechtigt, die Leistungen und Angebote des Bezirks zu nutzen, an seinen Vergünstigungen teilzuhaben und an den Veranstaltungen teilzunehmen.
- 2) Sie sind gehalten, gemäß ihrer Selbstverpflichtung an der Bezirksarbeit mitzuwirken.
- 3) Von aktiven und fördernden Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung bestimmt und beträgt derzeit 25,00 €. Die Fälligkeit ist der 31. März des jeweiligen Jahres.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Beendigung der Mitgliedschaft im DHV gilt auch für die Mitgliedschaft im Bezirk. Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft im Bezirk, ohne im DHV Mitglied zu sein, besteht nicht.
- 2) Die fördernde Mitgliedschaft und Ehrenmitgliedschaft können jährlich zum 31. Dezember gekündigt werden. Diese Kündigung ist schriftlich an den Vorsitzenden, bis spätestens am 30. November, bei diesem eingehend, zu richten.

§ 6 Datenschutz

- 1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben beachtet der Bezirk bei der Verarbeitung personenbezogener Daten die Grundsätze und Vorschriften der EU-Datenschutzgrundverordnung sowie des Bundesdatenschutzgesetzes.
- 2) Datenschutzregelungen zur Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung von personenbezogenen Daten im Bezirk sind in einer gesonderten Datenschutzordnung schriftlich niedergelegt.
- 3) Die Datenschutzordnung wird vom Vorstand beschlossen.

§ 7 Organe des Bezirks

- 1) Organe des Bezirks sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Bezirks und den Mitgliedern des Vorstands.
- 2) Jedes Mitglied der Mitgliederversammlung hat 1 Stimme.
- 3) Die Mitgliederversammlung findet in jährlichem Turnus statt.
- 4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.
- 5) Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss schriftlich durch den Vorsitzenden mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.
- 6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 7) Abstimmungen und Wahlen werden mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung ist eine 2/3-Stimmenmehrheit erforderlich. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet.

- 8) Anträge zur Mitgliederversammlung sind schriftlich, spätestens 2 Wochen vor der Versammlung, beim Vorsitzenden einzureichen. Diese Anträge sind zu Beginn der Sitzung bekannt zu geben. Über diesen Antrag kann nur abgestimmt werden, wenn die Mitgliederversammlung die Zulassung mit einfacher Mehrheit beschließt.
- 9) Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/3 der Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Sitzung einberufen.
- 10) Der Vorstand kann auf Vorstandsbeschluss eine außerordentliche Mitgliederversammlung aus wichtigem Anlass einberufen.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1) Wahl der Vorstandsmitglieder und zweier Kassenprüfer
- 2) Entgegennahme der Berichte der Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer
- 3) Entlastung der Vorstandschaft
- 4) Genehmigung der Haushaltspläne
- 5) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- 6) Beschlüsse über Satzungsänderungen
- 7) Erlass und Änderung der Geschäftsordnung und Jugendordnung
- 8) Auflösung des Bezirks

§ 10 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Kassierer,
 - e) Bezirksjugendleiter,
 - f) Bezirksdirigent und
 - g) mindestens zwei Beisitzern.
- 2) Alle Mitglieder des Vorstands und die Kassenprüfer werden auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Nach Ablauf bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied im Vorstand sein.
- 3) Scheidet ein Vorstandsmitglied oder ein Kassenprüfer vor Ende seiner Amtsdauer aus, kann der Vorstand ein Mitglied kommissarisch mit der Aufgabe des Ausgeschiedenen betrauen.
- 4) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend hiervon beschließen, dass für Tätigkeiten eine angemessene Vergütung im Sinne des § 3 Nr. 26a EstG bezahlt werden kann.
- 5) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Beide sind je einzeln berechtigt, den Bezirk gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Im Innenverhältnis soll der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden oder in Absprache mit diesem handeln.
- 6) Die persönliche Haftung ehrenamtlich tätiger Vorstandmitglieder gegenüber dem Bezirk ist auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz beschränkt.

§ 11 Aufgaben des Vorstands

- 1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Bezirks im Rahmen der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der allgemeinen Gesetze. Er beschließt über die Angelegenheiten des Bezirks, soweit diese Beschlüsse nicht anderen Organen des Bezirks vorbehalten sind und berichtet hierüber jährlich der Mitgliederversammlung.

- 2) Der Schriftführer ist für die Protokollierung der Mitgliederversammlungen, für die Pressearbeit und für das Vereinsarchiv zuständig.
- 3) Der Kassierer ist für den Zahlungsverkehr und die Buchführung, sowie für den Kassenbericht und die Erstellung der erforderlichen Steuererklärung zuständig.
- 4) Der Bezirksjugendleiter vertritt die Jugendabteilung im Vorstand. Seine Aufgaben werden durch die Jugendordnung geregelt.
- 5) Der Bezirksdirigent ist der musikalische Leiter des Bezirks. Ihm obliegen die Organisation und Durchführung von musikalischen Veranstaltungen, Fortbildungen und Wettbewerben.
- 6) Der Vorstand beschließt über die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- 7) Der Vorstand beschließt über die Datenschutzordnung und deren Änderungen.
- 8) Um gegebenenfalls Änderungen und Ergänzungen der Satzung, die im Eintragungsverfahren notwendig werden, in einfacher Weise herbeiführen zu können, wird der Vorstand ermächtigt, die Beanstandungen einer Behörde oder des Landesverbands durch einen Vorstandsbeschluss zu beheben. Satzungsänderungen (redaktionelle Änderungen), die aufgrund gesetzlicher Vorgaben, gesetzlicher Änderungen oder behördlicher Auflagen erforderlich werden, können vom Vorstand eigenständig beschlossen und vorgenommen werden.

§ 12 Auflösung des Bezirks und Anfallberechtigung

- 1) Die Auflösung oder Aufhebung des Bezirks kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der keine anderen Beschlüsse gefasst werden. Über den Beschlussantrag muss mit mindestens 2/3-Stimmenmehrheit beschlossen werden. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Bezirks oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Deutschen Harmonika-Verband – Landesverband Baden-Württemberg e. V., Rudolf-Maschke-Platz 6, 78647 Trossingen (Vereinsregister Stuttgart Nr. VR460525), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.